

RICHTLINIE 98/72/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. Oktober 1998

zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Verabschiedung der Richtlinie 95/2/EG ⁽⁵⁾ hat sich der Bereich der Lebensmittelzusatzstoffe technisch weiterentwickelt.

Die Richtlinie 95/2/EG sollte entsprechend angepaßt werden.

Eine Anhörung des mit dem Beschluß 74/234/EWG ⁽⁶⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vor der Verabschiedung von Bestimmungen, die für die Volksgesundheit von Bedeutung sein können, ist erfolgt.

Da mit der Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten ⁽⁷⁾ besondere Bestimmungen für Thiabendazol festgelegt worden sind, ist der Eintrag zu diesem Stoff nunmehr zu streichen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 95/2/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie und bildet einen Teil der Globalrichtlinie im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 89/107/EWG; sie findet Anwendung auf Zusatzstoffe außer Farbstoffen und Süßungsmitteln. Sie gilt nicht für andere als die in den Anhängen genannten Enzyme.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nur die in den Anhängen I, III, IV und V aufgeführten Stoffe dürfen in Lebensmitteln für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 genannten Zwecke verwendet werden.“

3. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Anhang I aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe dürfen Lebensmitteln für die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 genannten Zwecke mit den Ausnahmen, die in Anhang II für bestimmte Lebensmittel aufgeführt sind, gemäß dem Grundsatz ‚quantum satis‘ zugesetzt werden.“

4. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— pasteurisierte und (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milch (auch mit vollem Fettgehalt, entrahmt und teilentrahmt) und pasteurisierte Sahne mit vollem Fettgehalt.“

5. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) elfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— trockene Teigwaren, ausgenommen glutenfreie Teigwaren und/oder Teigwaren, die für eine eiweißarme Ernährung bestimmt sind, gemäß der Richtlinie 89/398/EWG.“

6. Die Tabellen in den Anhängen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ändern erforderlichenfalls ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

⁽¹⁾ ABl. C 76 vom 11. 3. 1997, S. 34, und ABl. C 77 vom 12. 3. 1998, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 75 vom 10. 3. 1997, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1997 (ABl. C 339 vom 10. 11. 1997, S. 1), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. März 1998 (ABl. C 161 vom 27. 5. 1998, S. 29) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. Juli 1998 (ABl. C 292 vom 21. 9. 1998). Beschluß des Rates vom 28. September 1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 61 vom 18. 3. 1995, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/85/EG (ABl. L 86 vom 28. 3. 1997, S. 4).

⁽⁶⁾ ABl. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 14.

- den Handel mit dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens zum 4. Mai 2000 zuzulassen;
- den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 4. November 2000 zu untersagen; jedoch können dieser Richtlinie nicht entsprechende Erzeugnisse, die vor diesem Termin in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1998.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident
J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident
C. EINEM

ANHANG

1. Anhang I wird um die folgenden Zusatzstoffe ergänzt:

„E 469	Enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose
E 920	L-Cystein (*)
E 1103	Invertase
E 1451	Acetylierte oxidierte Stärke

(*) Darf nur als Mehlbehandlungsmittel verwendet werden.“

2. In Anhang II:

- a) wird die Liste von Zusatzstoffen für „Konfitüren, Gelees und Marmeladen gemäß der Richtlinie 79/693/EWG und andere ähnliche Früchtaufstriche einschließlich brennwertverminderter Erzeugnisse“ mit den dafür zugelassenen Höchstmengen wie folgt ergänzt:

	„E 471 Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	quantum satis“
--	---	----------------

- b) erhält der Eintrag betreffend „Sterilisierte, pasteurisierte und ultrahocherhitzte Sahne, brennwertverminderte Sahne und pasteurisierte, fettarme Sahne“ folgende Fassung:

„Pasteurisierte Sahne mit vollem Fettgehalt	E 401 Natriumalginat E 402 Kaliumalginat E 407 Carrageen E 466 Natriumcarboxymethylcellulose E 471 Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	quantum satis“
---	---	----------------

- c) wird die Bezeichnung „Nicht verarbeitetes Obst und Gemüse, gefroren oder tiefgefroren“ wie folgt geändert:

„Nicht verarbeitetes Obst und Gemüse, gefroren oder tiefgefroren; nicht verarbeitetes verzehrfertiges Obst und Gemüse, vorverpackt und gekühlt, und nicht verarbeitete und geschälte Kartoffeln, vorverpackt“;

- d) wird die folgende Tabelle nach der Tabelle betreffend „Nicht emulgierte Öle und Fette tierischen oder pflanzlichen Ursprungs“ eingefügt:

„Nicht emulgierte Öle und Fette tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen native Öle und Olivenöle), die speziell zum Kochen und/oder Braten oder für die Zubereitung von Bratensaucen bestimmt sind	E 270 Milchsäure	quantum satis
	E 300 Ascorbinsäure	
	E 304 Fettsäureester der Ascorbinsäure	
	E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte	
	E 307 Alpha-tocopherol	
	E 308 Gamma-tocopherol	
	E 309 Delta-tocopherol	
	E 322 Lecithin	30 g/l
	E 471 Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	10 g/l
	E 472 c Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	quantum satis“
	E 330 Zitronensäure	
	E 331 Natriumcitrate	
	E 332 Kaliumcitrate	
	E 333 Calciumcitrate	

- e) wird die Liste von Zusatzstoffen für „Mozzarella- und Molkenkäse“ mit der dafür zugelassenen Höchstmenge wie folgt ergänzt:

	„E 260 Essigsäure	quantum satis“
--	-------------------	----------------

- f) wird die Liste von Zusatzstoffen für „Obst und Gemüse in Dosen und Gläsern“ mit der dafür zugelassenen Höchstmenge wie folgt ergänzt:

	„E 296 Apfelsäure	quantum satis“
--	-------------------	----------------

- g) wird die Liste von Zusatzstoffen für „Gehakt“ mit der dafür zugelassenen Höchstmenge wie folgt ergänzt:

	„E 300 Ascorbinsäure E 301 Natriumascorbat E 302 Calciumascorbat	quantum satis“
--	--	----------------

- h) werden am Ende des Anhangs die folgenden Angaben angefügt:

„Fruchtsäfte und Nektare aus Ananas und Passionsfrucht	E 440 Pektine	3 g/l
Gereifter Käse, in Scheiben oder gerieben	E 170 Calciumcarbonate E 504 Magnesiumcarbonate E 509 Calciumchlorid E 575 Glucono-delta-Lacton E 460 Cellulose	quantum satis
Sauerrahmbutter	E 500 Natriumcarbonate	quantum satis“

3. In Anhang III Teil A

- a) werden die Höchstmengen für die Einträge „Oliven und Zubereitungen auf Olivenbasis“, „Emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von 60 % oder mehr“ und „Emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von weniger als 60 %“ wie folgt ersetzt:

„Oliven und Zubereitungen auf Olivenbasis	1 000	500		1 000		
Emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von 60 % oder mehr	1 000	500		1 000		
Emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von weniger als 60 %	2 000	1 000		2 000“		

- b) wird am Ende dieses Teils die folgende Tabelle angefügt:

„Lebensmittel	Höchstmenge (mg/kg bzw. mg/l)					
	Ss	Bs	PHB	Ss + Bs	Ss + PHB	Ss + Bs + PHB
... Mehu und Makeutettu ... Mehu	500	200				
Fleisch-, Fisch-, Krebstier- und Kopffüßeranaloge und Käse auf der Grundlage von Eiweiß	2 000					
Dulce de membrillo		1 000				

Lebensmittel	Höchstmenge (mg/kg bzw. mg/l)					
	Ss	Bs	PHB	Ss + Bs	Ss + PHB	Ss + Bs + PHB
Marmelada				1 500		
Ostkaka	2 000					
Pasha	1 000					
Semmelknödelteig	2 000					
Käse und Käseanaloge (nur Oberflächenbehandlung)	quantum satis					
Gekochte rote Rüben		2 000				
Häute auf Kollagenbasis mit einer Wasseraktivität von mehr als 0,6	quantum satis ^a					

4. In Anhang III Teil B

a) erhält die Darstellung der folgenden Einträge für Lebensmittel und Höchstmengen:

„Krebstiere und Kopffüßer: — frisch, gefroren und tiefgefroren	150 (l)
— Krebstiere der Familien penaeidae solenoceridae, aristeidae: — weniger als 80 Einheiten	150 (l)
— zwischen 80 und 120 Einheiten	200 (l)
— mehr als 120 Einheiten	300 (l)
— gekocht	50 (l)

(l) In den eßbaren Teilen.“

folgende Fassung:

„Krebstiere und Kopffüßer: — frisch, gefroren und tiefgefroren	150 (*)
— Krebstiere der Familien penaeidae solenoceridae, aristeidae: — weniger als 80 Einheiten	150 (*)
— zwischen 80 und 120 Einheiten	200 (*)
— mehr als 120 Einheiten	300 (*)
— gekocht	50 (*)

(*) In den eßbaren Teilen.“

b) wird die Höchstmenge für den Eintrag „Zuckerarten gemäß der Richtlinie 73/437/EWG, ausgenommen Glukosesirup, auch getrocknet“ wie folgt ersetzt:

„Zuckerarten gemäß der Richtlinie 73/437/EWG, ausgenommen Glukosesirup, auch getrocknet	10 ^a
---	-----------------

c) erhalten die folgenden Lebensmittel und Höchstmengen:

„Fleisch-, Fisch- und Krebstieranalogue auf pflanzlicher Proteinbasis	200 ^a
---	------------------

folgende Fassung:

„Fleisch-, Fisch- und Krebstieranaloge auf Proteinbasis	200“
---	------

d) werden am Ende dieses Teils folgende Lebensmittel und Höchstmengen angefügt:

„Marinierte Nüsse	50
Zuckermais, vakuumverpackt	100
Destillierte alkoholische Getränke mit ganzen Birnen	50“

5. In Anhang III Teil C

a) wird das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge bei E 234 angefügt:

„E 234	Nisin (*)	Mascarpone	10 mg/kg“
--------	-----------	------------	-----------

b) werden folgende Lebensmittel und Höchstmengen bei E 251 und 252 angefügt:

„E 251	Natriumnitrat	Foie gras, foie gras entier, blocs de foie gras	50 (*)
E 252	Kaliumnitrat		

(*) Ausgedrückt als NaNO_3 “

c) werden folgende Lebensmittel und Höchstmengen bei E 280, E 281, E 282 und E 283 angefügt:

„E 280	Propionsäure	Polsebrød, boller und dansk flutes, vorverpackt	2 000 mg/kg, ausgedrückt als Propionsäure
E 281	Natriumpropionat		
E 282	Calciumpropionat		
E 283	Kaliumpropionat		
		Käse und Käseanaloge (nur Oberflächenbehandlung)	quantum satis“

d) wird folgender Eintrag gestrichen:

„E 233	Thiabendazol	Oberflächenbehandlung von: — Zitrusfrüchten — Bananen	6 mg/kg 3 mg/kg“
--------	--------------	--	---------------------

6. In Anhang III Teile B und D wird in der Spalte „Lebensmittel“ die Bezeichnung „Trockenkartoffeln, granuliert“ durch „Trockenkartoffeln“ ersetzt.

7. In Anhang IV

a) bei E 297 (Fumarsäure) erhält die Bezeichnung „Instantteepulver“ die Fassung „Instanterzeugnisse für die Zubereitung von aromatisierten Schwarz- und Kräutertees“, und in die Spalte „Höchstmenge“ wird „1 g/kg“ eingetragen;

b) erhält der Eintrag bei E 338 bis E 452 folgende Fassung:

		„Bei den folgenden Anwendungen dürfen Phosphorsäure und die Phosphate E 338, E 339, E 340, E 341, E 343, E 450, E 451 und E 452 einzeln oder in Verbindungen bis zur angegebenen Höchstmenge (ausgedrückt als P ₂ O ₅) zugesetzt werden:		
E 338	Phosphorsäure	Nichtalkoholische aromatisierte Getränke	700 mg/l	
		Sterilisierte und ultrahocherhitze Milch	1 g/l	
		Kandierte Obst	800 mg/kg	
		Obstzubereitung	800 mg/kg	
E 339	Natriumphosphate	Eingedickte Milch mit weniger als 28 % Trockenmasse	1 g/kg	
		i) Mononatriumphosphat	Eingedickte Milch mit mehr als 28 % Trockenmasse	1,5 g/kg
		ii) Dinatriumphosphat	Milchpulver und Magermilchpulver	2,5 g/kg
		iii) Trinatriumphosphat	Pasteurisierte, sterilisierte und ultrahocherhitze Sahne	5 g/kg
			Schlagsahne und Analoge aus Pflanzenfett	5 g/kg
E 340	Kaliumphosphate	Frischkäse (außer Mozzarella)	2 g/kg	
		Schmelzkäse und Schmelzkäseanaloge	20 g/kg	
		i) Monokaliumphosphat	Fleischerzeugnisse	5 g/kg
		ii) Dikaliumphosphat	Getränke für Sportler, Tafelwasser	0,5 g/l
		iii) Trikaliumphosphat	Nährstoffzusätze	quantum satis
	Kochsalz und Kochsalzersatz	10 g/kg		
	Pflanzeneiweißgetränke	20 g/l		
E 341	Calciumphosphate	Getränkeweißer	30 g/kg	
		i) Monocalciumphosphat	Getränkeweißer für Automaten	50 g/kg
		ii) Dicalciumphosphat	Speiseeis	1 g/kg
		iii) Tricalciumphosphat	Desserts	3 g/kg
		Trockendessert in Pulverform	7 g/kg	
E 343	Magnesiumphosphate	Feinbackwaren	20 g/kg	
		i) Monomagnesiumphosphat	Mehl	2,5 g/kg
		ii) Dimagnesiumphosphat	Mehl, backfertig	20 g/kg
			Soda bread	20 g/kg
		Flüssigei (Eiklar, Eigelb oder Vollei)	10 g/kg	
E 450	Diphosphate	Soßen	5 g/kg	
		i) Dinatriumdiphosphat	Suppen und Brühen	3 g/kg
		ii) Trinatriumdiphosphat	Instanttee und Instantkräutertee	2 g/kg
		iii) Tetranatriumdiphosphat	Apfel- und Birnenwein	2 g/l
		v) Tetrakaliumdiphosphat	Kaugummi	quantum satis
			Trockenlebensmittel in Pulverform	10 g/kg
	vi) Dicalciumdiphosphat	Schokoladen- und Malzgetränke auf Milchbasis	2 g/l	

E 451	vii) Calciumdihydrogendiphosphat	Alkoholische Getränke, außer Wein und Bier	1 g/l
	Triphosphate	Frühstücksgetreidekost	5 g/kg
		Knabbererzeugnisse	5 g/kg
		Surimi	1 g/kg
		Fischpaste und Paste von Krustentieren	5 g/kg
i) Pentanatriumtriphosphat	Überzüge (Sirup für Pfannkuchen, aromatisierter Sirup für Milchmischgetränke und Speiseeis; ähnliche Erzeugnisse)	3 g/kg	
E 452	ii) Pentakaliumtriphosphat	Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke	5 g/kg
		Glasur für Fleisch- und Gemüseerzeugnisse	4 g/kg
	Polyphosphate	Zuckerwaren	5 g/kg
	i) Natriumpolyphosphat	Puderzucker	10 g/kg
	ii) Kaliumpolyphosphat	Nudeln	2 g/kg
	iii) Natriumcalciumpolyphosphat	Rührteig, Panaden	12 g/kg
	iv) Calciumpolyphosphate	Filets von unverarbeitetem Fisch, gefroren oder tiefgefroren	5 g/kg
		Unverarbeitete und verarbeitete Schalen- und Krebstiere, gefroren oder tiefgefroren	5 g/kg
		Verarbeitete (einschließlich gefrorener, tiefgefrorener, gekühlter und getrockneter) Kartoffelerzeugnisse sowie vorfrittierte Kartoffeln, gefroren oder tiefgefroren	5 g/kg
		Streichfette, ausgenommen Butter	5 g/kg
		Sauerrahmbutter	2 g/kg
Krebstiererzeugnisse in Dosen		1 g/kg	
Emulsionssprays auf Wasserbasis zum Bestreichen von Backformen		30 g/kg	
Getränke auf Kaffeebasis für Automaten		2 g/l ^a	

c) wird der folgende Zusatzstoff hinzugefügt:

„E 468	Vernetzte Natriumcarboxymethylcellulose	Feste Nährstoffzusätze	30 g/kg ^a
--------	---	------------------------	----------------------

d) wird der Eintrag „Halbfettmargarine“ bei E 385 wie folgt geändert:

		„Streichfette gemäß den Anhängen B und C der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 (*) mit einem Fettgehalt von höchstens 41 %	100 mg/kg
--	--	--	-----------

(*) ABl. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 2.“

e) wird das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge bei E 405 angefügt:

„E 405	Propylenglycolalginat	Cider (ausgenommen cidre bouché)	100 mg/l ^a
--------	-----------------------	----------------------------------	-----------------------

f) wird der Eintrag zu E 442, 12. Tabellenteil, 3. Spalte, wie folgt geändert:

„Kakao- und Schokoladenerzeugnisse gemäß der Richtlinie 73/241/EWG einschließlich der Füllung“
 „Süßwaren auf Basis dieser Erzeugnisse“;

g) wird das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge bei E 445 angefügt:

„E 445	Glycerinester aus Wurzelharz	Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten	50 mg/kg“
--------	------------------------------	--	-----------

h) werden folgende Lebensmittel und Höchstmengen bei E 473 und E 474 angefügt:

„E 473	Zuckerester von Speisefettsäuren	Sahneanaloge	5 g/kg
E 474	Zuckerglyceride	Sterilisierte Sahne und sterilisierte Sahne mit reduziertem Fettgehalt	5 g/kg“

i) wird der Eintrag „Fettreduzierte und fettarme Aufstriche und Salatsaucen“ bei E 476 wie folgt geändert:

„E 476	Polyglycerin-Polyricinoleat	Streichfette gemäß den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 mit einem Fettgehalt von höchstens 41 %	4 g/kg
		Gleichartige Streicherzeugnisse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 %	4 g/kg
		Salatsoßen	4 g/kg“

j) werden folgende Lebensmittel und Höchstmengen bei E 551 bis E 559 angefügt:

		„Würzmittel	30 g/kg
		Süßwaren außer Schokolade (nur Oberflächenbehandlung) (*)	quantum satis
		Erzeugnisse zum Einfetten von Backformen	30 g/kg

(*) Die Bezeichnung „Süßwaren außer Schokolade (nur Oberflächenbehandlung)“ tritt an die Stelle der in der Richtlinie 95/2/EG enthaltenen Bezeichnung „Gelatinezuckerwaren (nur Oberflächenbehandlung)“.

k) wird der Eintrag „Hartkäse und Schmelzkäse in Scheiben“ bei E 551 bis E 559 wie folgt geändert:

		„Hartkäse, Schnittkäse und Schmelzkäse, in Scheiben oder gerieben Käse- und Schmelzkäseanaloge, in Scheiben oder gerieben	10 g/kg“
--	--	--	----------

l) wird das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge bei E 900 angefügt:

„E 900	Dimethylpolysiloxan	Cider (ausgenommen cidre bouché)	10 mg/l“
--------	---------------------	----------------------------------	----------

m) werden folgende Lebensmittel und Höchstmengen bei E 901, E 902, E 903 und E 904 angefügt:

„E 901	Bienenwachs, weiß und gelb	Pflirsiche und Ananas (nur Oberflächenbehandlung)	quantum satis“
E 902	Candelillawachs		
E 903	Carnaubawachs		
E 904	Schellack		

n) werden folgende Lebensmittel und Höchstmengen bei E 912 und E 914 angefügt:

„E 912	Montansäureester	Frische Melonen, Mangos, Papayas, Avocados und Ananas (nur Oberflächenbehandlung)	quantum satis“
E 914	Polyethylenwachs-Oxidate		

o) werden folgende Lebensmittel und Höchstmengen bei E 957 angefügt:

„E 957	Thaumatococcus	Aromatisierte nichtalkoholische Getränke auf Wasserbasis	0,5 mg/l
		Desserts — auf Milch- und Nichtmilchbasis	5 mg/kg (nur als Geschmacksverstärker“)

p) werden die Einträge „Margarine, Halbfettmargarine“ bei E 959 wie folgt geändert:

„E 959	Neohesperidin DC	Streichfette gemäß den Anhängen B und C der Verordnung (EG) Nr. 2991/94	5 mg/kg“
--------	------------------	---	----------

q) wird das folgende Lebensmittel und die folgende Höchstmenge bei E 999 angefügt:

„E 999	Quillajaextrakt	Cider (ausgenommen cidre bouché)	200 mg/l als wasserfreier Extrakt berechnet“
--------	-----------------	----------------------------------	--

r) wird die Tabelle wie folgt ergänzt:

„E 905	Mikrokristallines Wachs	Oberflächenbehandlung von: — Süßwaren (außer Schokolade) — Kaugummi — Melonen, Papayas, Mangos und Avocados	quantum satis
E 1518	Clycerintriacetat (Triacetin)	Kaugummi	quantum satis“

s) wird die Tabelle wie folgt ergänzt:

„E 459	Beta-Cyclodextrin	Lebensmittel in Tabletten- und Drageeform	quantum satis
E 425	Konjak (*): i) Konjakgummi ii) Konjak-Glukomannan	Lebensmittel im allgemeinen (ausgenommen Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 3)	10 g/kg einzeln oder kombiniert

(*) Diese Stoffe dürfen nicht zur Herstellung künstlich getrockneter Lebensmittel, die zum Verzehr rehydriert werden sollen, verwendet werden.“

8. In Anhang V werden die folgenden Einträge angefügt:

„E 322	Lecithin	Überzugsmittel für Obst
E 432—436	Polysorbate	
E 470a	Natrium-, Kalium- und Calciumsalze von Speisefettsäuren	
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	
E 491—495	Sorbitane	
E 570	Fettsäuren	
E 900	Dimethylpolysiloxan	
	Polyethylenglykol 6000	Tafelsüße
E 425	Konjak: i) Konjakgummi ii) Konjak-Glukomannan	
E 459	Beta-Cyclodextrin	1 g/kg
E 1451	Acetylierte oxidierte Stärke	
E 468	Vernetzte Natriumcarboxymethylcellulose	Tafelsüße
E 469	Enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose“	

9. In Anhang VI

a) erhält der erste Absatz der einleitenden Anmerkung folgende Fassung:

„Spezialnahrung und Entwöhnungsnahrung für Säuglinge und Kleinkinder dürfen E 414 (Gummiarabikum) und E 551 (Siliziumdioxid) enthalten, die sich aus dem Zusatz von Zubereitungen ergeben, die nicht mehr als 150 g/kg an E 414 und nicht mehr als 10 g/kg an E 551 enthalten; ferner ist der Zusatz von E 421 (Mannit) zulässig, sofern dieser als Trägerstoff für Vitamin B12 dient (Verhältnis Vitamin B12: Mannit nicht kleiner als 1:1 000). Der Restgehalt an E 414 in dem verzehrfertigen Erzeugnis sollte nicht mehr als 10 mg/kg betragen.

Spezialnahrung und Entwöhnungsnahrung für Säuglinge und Kleinkinder dürfen E 301 (Natrium-L-Ascorbat) in den Umhüllungen von Lebensmittelzubereitungen mit mehrfach ungesättigten Fettsäuren auf QS-Ebene enthalten. Der Restgehalt von E 301 in dem verzehrfertigen Erzeugnis darf nicht mehr als 75 mg/l betragen.“

b) Teil 1 erhält Anmerkung 2 folgende Fassung:

„2. Wird einem Lebensmittel mehr als einer der Stoffe E 322, E 471, E 472c und E 473 zugesetzt, so sind bei jedem dieser Stoffe von der für dieses Lebensmittel festgesetzten Höchstmenge die Mengen abzuziehen, in der die jeweils anderen Stoffe in diesem Lebensmittel vorhanden sind.“

c) Teil 1 werden die folgenden Einträge angefügt:

„E 304	L-Ascorbylpalmitat	10 mg/l
E 331	Natriumcitrate	2 g/l
E 332	Kaliumcitrate	Einzeln oder kombiniert und gemäß den in Anhang I der Richtlinie 91/321/EWG festgelegten Grenzwerten
E 339	Natriumphosphate	1 g/l ausgedrückt als P ₂ O ₅
E 340	Kaliumphosphate	Einzeln oder kombiniert und gemäß den in Anhang I der Richtlinie 91/321/EWG festgelegten Grenzwerten
E 412	Guarkernmehl	1 g/l, sofern das Erzeugnis teilweise hydrolysiertes Eiweiß enthält und den in Anhang IV der Richtlinie 91/321/EWG festgestellten und durch die Richtlinie 96/4/EG geänderten Bedingungen entspricht
E 472 c	Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren	7,5 g/l für Erzeugnisse in Pulverform 9 g/l für Erzeugnisse in flüssiger Form, sofern die Erzeugnisse teilweise hydrolysierte Eiweiße, Peptide oder Aminosäuren enthalten und den in Anhang IV der Richtlinie 91/321/EWG festgestellten und durch die Richtlinie 96/4/EG geänderten Bedingungen entsprechen
E 473	Zuckerester von Fettsäuren	120 mg/l, in Erzeugnissen, die hydrolysierte Eiweiße, Peptide oder Aminosäuren enthalten“

d) Teil 2 erhält Anmerkung 2 folgende Fassung:

„2. Wird einem Lebensmittel mehr als einer der Stoffe E 322, E 471, E 472c und E 473 zugesetzt, so sind bei jedem dieser Stoffe von der für dieses Lebensmittel festgesetzten Höchstmenge die Mengen abzuziehen, in der die jeweils anderen Stoffe in diesem Lebensmittel vorhanden sind.“

e) Teil 2 werden folgende Einträge angefügt:

„E 304	Fettsäureester der Ascorbinsäure	10 mg/l
E 331	Natriumcitrate	2 g/l
E 332	Kaliumcitrate	Einzeln oder kombiniert und im Einklang mit den in Anhang I der Richtlinie 91/321/EWG festgesetzten Höchstmengen
E 339	Natriumphosphate	1 g/l ausgedrückt als P ₂ O ₅
E 340	Kaliumphosphate	Einzeln oder kombiniert und im Einklang mit den in Anhang I der Richtlinie 91/321/EWG festgesetzten Höchstmengen
E 472 c	Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	7,5 g/l für Erzeugnisse in Pulverform 9 g/l für Erzeugnisse in flüssiger Form, sofern die Erzeugnisse teilhydrolysierte Eiweißstoffe, Peptide oder Aminosäuren enthalten und den in Anhang IV der Richtlinie 91/321/EWG festgesetzten und durch die Richtlinie 96/4/EG geänderten Bedingungen entsprechen
E 473	Zuckerester von Speisefettsäuren	120 mg/l in Erzeugnissen mit hydrolysierten Eiweißstoffen, Peptiden oder Aminosäuren“

f) Teil 3 werden folgende Einträge angefügt:

„E 333	Calciumcitrate (*)	In Erzeugnissen auf Basis von Früchten mit niedrigem Zuckergehalt	quantum satis
E 341	Calciumphosphate (*)	In Desserts auf Früchtebasis	1 g/kg als P ₂ O ₅
E 1451	Acetylierte oxidierte Stärke	Entwöhnungsnahrung	50 g/kg

(*) Die Anmerkung in Teil 4 findet keine Anwendung.“

g) Teil 4 wird folgende Tabelle hinzugefügt:

„E-Nr.	Bezeichnung	Höchstmenge	Besondere Bedingungen
E 401	Natriumalginat	1 g/l	Ab 4 Monaten in Sonderkost mit angepaßter Zusammensetzung, die für Stoffwechselstörungen erforderlich ist, und für Flaschennahrung allgemein
E 405	Propylenglycolalginat	200 mg/l	Ab 12 Monaten in Sonderkost für Kleinkinder mit Kuhmilchunverträglichkeit oder angeborenen Stoffwechselstörungen
E 410	Johannisbrotkernmehl	10 g/l	Ab Geburt in Erzeugnissen zur Verringerung des gastroösophagealen Refluxes
E 412	Guarkernmehl	10 g/l	Ab Geburt in Erzeugnissen in flüssiger Spezialnahrung, die hydrolysierte Eiweißstoffe, Peptide oder Aminosäuren enthält und den in Anhang IV der Richtlinie 91/321/EWG festgesetzten und durch die Richtlinie 96/4/EG geänderten Bedingungen entspricht
E 415	Xanthan	1,2 g/l	Ab Geburt zur Benutzung in Erzeugnissen auf Aminosäure- oder Peptidbasis für Patienten, die Probleme der Eiweißmalabsorption haben, sowie für Patienten mit gastrointestinalen Störungen oder angeborenen Stoffwechselstörungen
E 440	Pektine	10 g/l	Ab Geburt in Erzeugnissen, die bei Magen-Darm-Störungen benutzt werden
E 466	Natriumcarboxymethylcellulose	10 g/l oder kg	Ab Geburt in Erzeugnissen zur diätetischen Behandlung von angeborenen Störungen des Fettsäurestoffwechsels
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	5 g/l	Ab Geburt in Spezialkost, vor allem eiweißfreie Lebensmittel
E 1450	Stärkenatriumoctenylsuccinat	20 g/l	In Säuglingsanfangsnahrung und -folgenahrung“